

Aktenzeichen:
11 O 28/15

Ausfertigung



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Werner **Mauss**,
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Löffler, Wenzel Sedelmeier**, Königstrasse 1A, 70173 Stuttgart, Gz.: 3-te/cd

gegen

- 1) **SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG**, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg
- Antragsgegnerin -
- 2) **Andreas Ulrich**, Redakteur, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
auf

Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2015 für Recht erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagten werden unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zur Höchstdauer von insgesamt 2 Jahren, Ordnungshaft bzgl. der Verfügungsbeklagten Ziff. 1 zu vollziehen an den Geschäftsführern ihrer Komplementärin, verurteilt, es

zu unterlassen,

wörtlich oder sinngemäß die Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

- a) „Doch nun ist der Mann, der früher als deutscher James Bond galt, nicht der Jäger sondern der Gejagte - oder, wie Ermittler sagen würden, der Verdächtige, Österreichische Polizisten werfen ihm offenbar Geiselnahme und erpresserischen Menschenraub vor ...“

und/oder

- b) „Mauss soll in Budapest einen Mann etwa eine Woche lang festgehalten haben, um Informationen in einem Kriminalfall zu erhalten.“

und/oder

- c) „... So bekam die Polizei nicht mit, dass offenbar auf Mauss' Vermittlung im Wiener Stephansdom 100.000,00 € Lösegeld überreicht wurden.“

und/oder

- d) „Nach der Übergabe weiterer 100.000,00 € sei Mauss in den Besitz der Leiche gelangt.“

und/oder

- e) „...die Geldübergabe habe auf Vermittlung von Mauss stattgefunden. Staatliche Stellen seien in keiner Weise eingebunden gewesen.“

wie geschehen in der Veröffentlichung des SPIEGEL vom 17.01.2015, auf Seite 39 des Printmediums.

2. Die Verfügungsbeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: 20.000,00 €